

# GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

## Newsletter Oktober 2012

---

### Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Entscheidübersicht**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

## Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 3/2012 (bereits erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Lionel Aeschlimann (Mirabaud & Cie.), Finanzplatz Schweiz: Risiken und Herausforderungen
AUFSÄTZE	<p>Peter Böckli, Insihgeschäfte und Interessenkonflikte im Verwaltungsrat: Heutige Rechtslage und Blick auf den kommenden Art. 717a E-OR</p> <p>Stefan Knobloch, Ist die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» umsetzbar?</p> <p>Damian K. Graf, Zur Rechtsnatur der Verantwortlichkeitsklage aus mittelbarem Schaden</p> <p>Patrick Schleiffer / Urs Reinwald, Management-Transaktionen: Rechtsgrundlagen, Umsetzung und Sanktionen</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Thomas Jutzi / Simon Schären, Erfassung bewilligungspflichtiger Gruppensachverhalte in der Finanzmarktaufsicht</p> <p>Richard Gassmann, Durchsetzung der Minderheitsrechte von Aktionären unter der neuen ZPO</p> <p>Hubert Gmünder, Überführung einer Schweizer Investmentgesellschaft in eine Lux. SICAV</p> <p>Marc Wolfer, <i>Reverse Break Fee</i>-Vereinbarungen</p>
DEAL WATCH	Daniel Daeniker, « <i>Like me, but don't buy my shares</i> ». Nachlese auf den IPO von Facebook
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Karim Maizar, Rechtsnatur und Herausgabe von Bucheffekten</p> <p>Markus Vischer / Thomas Wehinger, Unternehmensbewertung und Kostentragung bei Überprüfungsklagen nach Art. 105 Abs. 1 FusG</p>
DISSERTATIONEN	<p>Jessica Aeschbach Flórez, La liquidation forcée des groupes de sociétés</p> <p>Franziska Bächler, Vergütungen von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungsmitgliedern in Banken</p> <p>Karim Maizar, Die Willensbildung und Beschlussfassung der Aktionäre in schweizerischen Publikumsgesellschaften</p> <p>Mark Montanari, Die Stimmrechtssuspendierungsklage nach Art. 20 Abs. 4<sup>bis</sup> BEHG</p>
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht / Informationen der SIX Swiss Exchange / Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) / Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) / Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision / Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben / Literaturübersicht

## Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 4/2012 (erscheint Anfang Dezember 2012)

AUFSÄTZE	<p>Rolf Watter / Mariel Hoch, Die straf- und aufsichtsrechtliche Abgrenzung von Insiderhandel und Kursmanipulation in der neuen börsengesetzlichen Regelung</p> <p>Daniel Weber / Flavio Romerio, Stellung des Arbeitnehmers bei internen Untersuchungen</p> <p>Alexandre Richa / David Raedler, Le «bonus» soumis à une condition objective</p> <p>Jürg E. Hartmann / Ilona Singer, Gross- und Ankeraktionäre von kotierten und nichtkotierten Publikums-Aktiengesellschaften</p> <p>Reto Schiltknecht, Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Daniel Bühr / Herbert Wohlmann, Governance der Rechtsfunktion im Unternehmen</p> <p>Markus Vischer, Spaltung mittels Vermögensübertragung</p> <p>Dominik Oberholzer, Die KAG Revision – Was ändert sich beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen?</p>
DEAL WATCH	<p>Urs Schenker, Die abgebrochene Übernahme von The PEP Boys Corp. – Material Adverse Change Klauseln bei Unternehmenskäufen</p>
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Andreas Casutt, Präzisierungen zum Recht der Sonderprüfung, Besprechung der Urteile 4A_554/2011 und 4A_648/2011</p> <p>Hans-Ueli Vogt / Michael Bänziger, Das Bundesgericht anerkennt die Business Judgment Rule als Grundsatz des schweizerischen Aktienrechts, Besprechung des Urteils 4A_74/2012</p> <p>Roland Lüthy, Neueste Entscheide des Bundesgerichts zu Art. 731b OR</p>
DISSERTATIONEN	<p>Markus Wolf, Stillhalteabkommen kreditgebender Banken</p>
SERVICERUBRIKEN	<p>Entscheidübersicht</p> <p>Informationen der SIX Swiss Exchange</p> <p>Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)</p> <p>Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)</p> <p>Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision</p> <p>Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben</p> <p>Literaturübersicht</p>

## Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

*Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik «Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision» erschienenen Beiträge abgerufen werden. An dieser Stelle abrufbar ist insbesondere eine laufend aktualisierte Übersicht zum Verlauf der Aktienrechtsrevision sowie eine Konkordanztafel, welche den jeweils aktuellen Stand der Revisionsvorlagen darstellt.*

Am 17. September 2012 hat der Initiant der Volksinitiative «gegen die Abzockerei», Ständerat Thomas Minder, einen dringlichen Vorstoss eingereicht, in welchem der Bundesrat angehalten wird klarzustellen, dass die Volksabstimmung über die Initiative am 3. März 2013 stattfinden wird. Nach der Ankündigung des Bundesrats, dass die Vorlage den Stimmberechtigten nicht am 25. November 2012 vorgelegt wird, sei dies der einzig verbliebene (Blanko-)Abstimmungstermin, an welchem die Initiative noch fristgerecht zur Abstimmung gebracht werden könne, schreibt Minder in der Begründung. Der Text des Vorstosses ist [hier](#) abrufbar.

Für detaillierte Informationen zu Stand und Beratung der Aktienrechtsvorlagen sei im Übrigen auf die Ausführungen in der vorliegenden Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Juni 2012](#) verwiesen.

## Entscheidübersicht

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht sowie auch Systematik durchsuchen.

### Firmenrecht

#### Ausschliesslichkeit – Sachbezeichnung

OR 951 I. Firmenrecht, Ausschliesslichkeit. Die Firma einer Aktiengesellschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Gesellschaften in der Rechtsform der AG, der GmbH und der Genossenschaft deutlich unterscheiden (OR 951 II), ansonsten der Inhaber der älteren Firma wegen Verwechslungsgefahr auf Unterlassung des Gebrauchs der jüngeren Firma klagen kann (vgl. OR 956 II). Ob zwei Firmen sich hinreichend deutlich unterscheiden, ist aufgrund des Gesamteindrucks zu prüfen, den sie beim Publikum hinterlassen. Die Firmen müssen nicht nur bei gleichzeitigem aufmerksamem Vergleich unterscheidbar sein, sondern auch in der Erinnerung auseinander gehalten werden können. Im Gedächtnis bleiben namentlich Firmenbestandteile haften, die durch ihren Klang oder ihren Sinn hervorstechen; solche Bestandteile haben daher für die Beurteilung des Gesamteindrucks einer Firma erhöhte Bedeutung. Dies trifft insbesondere für reine Fantasiebezeichnungen zu, die in der Regel eine stark prägende Kraft haben. Umgekehrt verhält es sich bei gemeinfreien Sachbezeichnungen (E. 2.1). Aus firmenrechtlicher Sicht stellt ein Begriff eine reine Sachbezeichnung dar, wenn er die Tätigkeit des Unternehmens oder das Rechtssubjekt als solches umschreibt. Dass der Begriff Gedankenassoziationen weckt oder Anspielungen enthält, die nur entfernt auf die Unternehmenstätigkeit hinweisen, reicht nicht, um ihn zu einer Sachbezeichnung zu machen. Analog zum Markenrecht gilt, dass der beschreibende Charakter solcher Begriffe vom angesprochenen Publikum ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasiaufwand unmittelbar erkennbar sein muss (E. 3.3). Der erkennbare Sinngehalt von «Cash Back» bzw. «Cashback» weckt möglicherweise die unbestimmte Sachassoziation, dass die so bezeichneten Unternehmen im Geldgeschäft tätig sind. Dieser vage Hinweis genügt aber nicht zur Annahme einer gemeinfreien Sachbezeichnung. Der Ausdruck «Bargeld zurück» ist nicht derart konkret beschrei-

bend, dass ohne Denkarbeit oder Fantasiaufwand klar wird, welche Tätigkeit die besagten Unternehmen ausüben. Mangels klarer Bedeutung kann der Firmenbestandteil «Cash Back» bzw. «Cashback» daher nicht als reine Sachbezeichnung qualifiziert werden. Vielmehr ist ihm eine fantasievolle Komponente zuzugestehen. Bei Hinweisen wie AG und GmbH, wie auch bei den gebräuchlichen und allgemein verständlichen Bezeichnungen «United» für «Vereinigt», «Management» für «Geschäftsführung» und «Promotion» für «Werbekampagne» und beim Akronym «VAT» handelt es sich um schwache Firmenbestandteile ohne Kennzeichnungskraft. Als solche vermögen sie eine Firmen nicht hinlänglich zu individualisieren, um eine Verwechslungsgefahr zu verhindern (E. 3.4). 4A\_717/2011; BGer, 28.3.2012.

#### Ausschliesslichkeitsanspruch der Firma

OR 951 II; OR 956 II. Ausschliesslichkeitsanspruch der Firma. Bei der Endung «-cal» handelt es sich um eine Endsilbe, wie sie in der englischen Sprache bei Adjektiven häufig vorkommt. Als solche ist sie kennzeichnungsschwach und ohne besonderen Sinngehalt. Der Wortbestandteil «Medi» ist – insbesondere in Verbindung mit dem Wort «Consult» – zu allgemein, als dass darin eine Beschränkung auf Medikamente zu erblicken wäre; vielmehr wird dieser Firmenbestandteil wie «Medical» im Sinne des weiten Begriffs «medizinisch» verstanden (E 2.3). Der blosse Umstand, dass eine jüngere Firma «Medical Consult AG» die Silbe «-cal» hinzufügt und eine getrennte Schreibweise verwendet, reicht nicht aus, um diese von einer älteren Firma namens «Mediconsult AG» abzuheben. Die beiden Firmen verwenden die gleichen Sachbezeichnungen und unterscheiden sich lediglich minimal in Klang und Schriftbild. Diese Unterschiede vermögen die Firmen nicht hinreichend zu individualisieren, um eine Verwechslungsgefahr zu vermeiden. Dies gilt auch für den Fall, dass die zugehörigen Gesellschaften zwar nicht in unmittelbarem Wettbewerb zueinanderstehen, allerdings gemäss Statuten im selben Bereich (konkret im Medizinalbereich) tätig sind sowie aus dersel-

ben Region stammen. Zusätzliche individualisierende Elemente sind notwendig, um eine hinreichend deutliche Abhebung zu erreichen (E 2.3). 4A\_669/2011; BGer, 5.3.2012.

---

## Gesellschaftsrecht

---

### **Einfache Gesellschaft – Zweckförderungs- und Treuepflicht**

OR 531; OR 536. Einfache Gesellschaft, Zweckförderungs- und Treuepflicht. Aus der Zweckförderungs- und Treuepflicht folgt, dass die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft im Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Gesellschaft denjenigen der Gesellschaft den Vorzug zu geben haben, sofern der Konflikt in den Bereich der Zweckverfolgung fällt (E. 3.6). Die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft, deren Zweck letztlich die Erzielung eines Gewinns ist, dürfen nach Treu und Glauben damit rechnen, dass ein Vertragspartner, der zur Erfüllung einer von ihm gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung ein mit ihm eng verbundenes oder gar von ihm beherrschtes Unternehmen bezieht, dafür besorgt ist, dass dieses bei der Erbringung der Leistung die im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Modalitäten respektiert (E. 3.7). Daran ändert auch eine später erfolgende Veränderung eines von der einfachen Gesellschaft geplanten Projekts nichts. Wenn der Gesellschafter im Rahmen des veränderten Projekts die von ihm beherrschte Aktiengesellschaft zur Vertragserfüllung bezieht, hat er nach Treu und Glauben dafür zu sorgen, dass die Aktiengesellschaft die vorgesehene Gewinnverteilung respektiert. Soweit er die Aktiengesellschaft beherrscht, bestimmt er ihre Willensbildung. Entscheidet er sich, den mit dem Projekt realisierten Gewinn bei der Aktiengesellschaft zu belassen, statt diese zu veranlassen, unter Berücksichtigung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Honorars gegenüber der einfachen Gesellschaft abzurechnen, fördert er seine persönlichen Interessen zulasten derjenigen der einfachen Gesellschaft, vereitelt damit die Erzielung eines Gewinns und somit letztendlich den Zweck der Gesellschaft. Er verletzt dadurch seine aus der Gesellschafterstellung fließenden Pflichten und wird bereits deswegen schadensersatzpflichtig. Für seine Haftung genügt, dass er sich nicht um die vertragsgemässe Leistung der Aktiengesellschaft bemüht hat. Er kann seine Passivlegi-

timierung nicht damit bestreiten, dass die Aktiengesellschaft die verlangte Abrechnung vorzunehmen habe, da er dafür zu sorgen hat, dass die entsprechende Abrechnung erfolgt (E. 3.8). 4A\_619/2011; BGer, 20.3.2012.

---

### **Kollektivgesellschaft – Austrittsschädigung**

OR 579; OR 580. Austrittsschädigung eines ausscheidenden Kollektivgesellschafters. Kollektivgesellschaftler haben keinen Anspruch auf Vergütung (Salär) für übernommene Arbeiten im Auftrag der Kollektivgesellschaft, ausser dies wurde speziell vereinbart. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, sind Arbeiten der Kollektivgesellschaftler als Beiträge an die Gesellschaft zu betrachten, welche durch die Beteiligung an deren Gewinn vergütet werden. Ist unklar, ob eine dahingehende Vereinbarung getroffen wurde, kann eine erfolgte Vergütung trotz Verlust der Gesellschaft einen Anhaltspunkt für eine Vereinbarung bieten. Geht der Richter davon aus, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, muss mangels einer Vergütung trotz Verlust der objektive Wert der geleisteten Arbeit berechnet werden (E. 3.2). Soweit keine Übereinkunft der Gesellschaftler über die Austrittsschädigung eines ausscheidenden Gesellschafters besteht, setzt der Richter den Betrag unter Berücksichtigung eines allfälligen Verschuldens des Austretenden fest. Er geht dabei in zwei Schritten vor: Zuerst wird die Vermögenslage der Gesellschaft im Moment des Austritts des Gesellschafters errechnet, bevor in einem zweiten Schritt der Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen ermittelt wird (E. 4.2.1). Weil der für den Jahresabschluss errechnete Fortführungswert mangels Einbezug stiller Reserven nicht zwingend den wirklichen Wert einer Gesellschaft abbildet, muss für die Entschädigung eine spezielle Abfindungsbilanz erstellt werden. Diese soll den wahren Wert der Aktiven, also den vollen Wert des «lebenden Geschäfts», wie es sich für die fortzusetzende Gesellschaft darstellt, abbilden. Dabei kann die Bewertung der Gesellschaft nach der Substanzwert- oder der Ertragswertmethode erfolgen. Mit der Substanzwertmethode wird der Wiederbeschaffungs- bzw. der Reproduktionswert der einzelnen Wirtschaftsgüter errechnet, während die Ertragswertmethode den zu erwartenden künftigen Nettoertrag dem zu erwartenden Nettoaufwand gegenüberstellt. OR 580 II gibt keiner Methode den Vorrang, sodass die Wahl der Bewertungsmethode mit Blick auf den Einzelfall festgelegt werden muss,

wobei auch eine Kombination beider Methoden zulässig ist (E. 4.2.2). Für KMU kann ein Abstellen alleine auf die Ertragswertmethode gerechtfertigt sein, wenn die Werte aus der Substanzwert- bzw. Ertragswertmethode derart auseinanderklaffen, dass der Fortführungswert der Gesellschaft deutlich kleiner ist, als das investierte Kapital erahnen liesse. Die Möglichkeit der Fortführung des Unternehmens darf dabei aber nicht in Frage gestellt sein (E. 4.3.2). Stille Reserven müssen bei der Berechnung des Substanzwerts der Gesellschaft einbezogen werden (E. 4.4.1 f.). Für jeden Gesellschafter wird ein Beitragskonto geführt, auf dem ihre anfänglichen und nachträglich geleisteten Beiträge sowie nicht ausgeschütteter Gewinn und der auf diese Werte entfallende Zins ausgewiesen ist. Diese, in der Fortführungsbilanz ausgewiesenen Konti, stellen lediglich Buchwerte dar, wobei für die Abfindungsbilanz die wirklichen Werte der Beteiligungen errechnet werden müssen (E. 4.2.3). 4A\_173/2012; BGer, 28.6.2012.

---

#### **Aktiengesellschaft – Aktionärsrechte – Sonderprüfung**

OR 697b. Sonderprüfung. Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat (OR 697a I) (E.3.1). Der Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung ist nicht traktandierungspflichtig (OR 700 III) und kann auch erst «überfallartig» an der Generalversammlung gestellt werden. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Antrag in der Generalversammlung zur Abstimmung zu bringen. Verweigert er die Abstimmung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung, so wird dies einer Abstimmung mit ablehnendem Ergebnis gleichgesetzt und öffnet den Weg zum Richter nach OR 697b. Den Aktionär trifft insofern eine Abstimmungsverfolgungspflicht, als er an der Generalversammlung am Antrag festhalten und nötigenfalls auf einer Abstimmung beharren muss. Wenn die Abstimmung bloss faktisch unterbleibt, ohne dass eine Abstimmungsverweigerung vorliegt, gilt der Antrag nicht als abgelehnt, d.h. der Weg zum Richter steht mangels Abstimmung in der Generalversammlung nicht offen (E.3.3). Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch einen Aktionär, der

das Beteiligungserfordernis nach OR 699 III nicht erfüllt, zu entsprechen. Zwar kann auch ein solcher Aktionär einen Antrag auf Sonderprüfung stellen, doch muss er dies in der Generalversammlung tun (OR 697a I). Der Gesetzgeber nahm mit dieser Regelung in Kauf, dass ein Aktionär, der das Beteiligungserfordernis nach OR 699 III nicht erfüllt, mit seinem Antrag auf Sonderprüfung bis zur ordentlichen Generalversammlung zuwarten oder sich mit anderen Aktionären zusammenschliessen muss, mit denen er die 10 %-Hürde erreicht, und so die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen und nötigenfalls erzwingen kann (E. 4.3). BGE 138 III 246 (4A\_554/2011); BGer, 10.2.2012.

---

#### **Aktiengesellschaft – Verwaltung – Deadlock bei Zweimann-AG**

OR 731b. Deadlock bei Zweimann-AG; gerichtliche Einsetzung einer Revisionsstelle statt Auflösung. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit rechtfertigt es sich nicht, bei einem Fehlen der Revisionsstelle, das auf eine Pattsituation im Aktionariat zurückzuführen ist, sogleich die drastische Massnahme der Auflösung gemäss OR 731b Ziff. 3 anzuordnen, zumal wenn es sich um ein im Verkehr mit Dritten handlungsfähiges, grundsätzlich funktionierendes und finanziell gesundes Unternehmen handelt. Stattdessen ist in einer solchen Situation die richterliche Ernennung der fehlenden Revisionsstelle gestützt auf OR 731b I Ziff. 2 als milderes Mittel gegenüber der Auflösung nach OR 731b I Ziff. 3 zu wählen. Die Gesellschaft ist im Urteilsdispositiv zu verpflichten, die Kosten der ernannten Revisionsstelle zu tragen und ihr einen Vorschuss zu leisten (E. 3.3.1). Selbst wenn eine Pattsituation die Gesellschaft auf Dauer funktionsunfähig machen sollte, ist die Auflösung der Gesellschaft nicht die einzige Lösung, um den Deadlock zu beheben. Gestützt auf OR 731b bzw. OR 736 Ziff. 4 OR kann das Gericht Massnahmen anordnen, die für die Gesellschaft und die weiteren Anspruchsgruppen weniger einschneidend sind als eine Auflösung und die anschliessende Liquidation. Bei einer blockierten Zweimanngesellschaft ist etwa an eine Übernahme der Aktien des einen Aktionärs durch den anderen im Rahmen einer richterlich angeordneten Versteigerung zu denken. Mit solchen oder ähnlichen Massnahmen kann der Beibehaltung des Fortführungswerts der Gesellschaft (going concern value) im richterlichen Urteilsdispositiv selbst

Rechnung getragen werden (E. 3.3.3). BGE 138 III 294 (4A\_412/2011); BGer, 4.5.2012.

---

### **Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit – Solidarität und Rückgriff**

OR 759 II. Solidarität und Rückgriff bei Verantwortlichkeitsklagen. Der Liquidator der SAirGroup in Nachlassliquidation reichte beim Bezirksgericht Zürich eine Klage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gegen ehemalige Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat ein. Die Klage wurde abgewiesen und den Beklagten unter Berufung auf OR 759 II eine gemeinsame Parteientschädigung zugesprochen. Aufgrund des grossen Prozessumfangs fiel diese im Vergleich zum in der kantonalen Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (AnwGebV ZH) vorgesehenen Grundbetrag um 250 % erhöht aus, wobei das Gericht verschiedene Bestimmungen aus ebendieser Verordnung zur Anwendung brachte. Das Obergericht schützte die Kostenregelung des Bezirksgerichts und sprach für das Berufungsverfahren jedem einzelnen Berufungsbeklagten eine Prozessentschädigung zu. Mit Beschwerde in zivilrechtlichen Angelegenheiten gelangte der Liquidator an das Bundesgericht und rügte u.a. auch die Kostenregelung. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu OR 759 II trägt der Kläger, welcher mehrere Verantwortliche für den Gesamtschaden gemeinsam einklagt, das Kosten- und Entschädigungsrisiko nur gegenüber einer Gegenpartei und nicht gegenüber jedem Beklagten. Falls jedoch aufgrund von möglichen Interessenkonflikten unter den beklagten Organen eine gemeinsame Vertretung nicht möglich ist, kann das Gericht den beklagten Streitgenossen je eine Parteientschädigung zuzusprechen. (E. 12.2). Da im Rechtsmittelverfahren die Unsicherheit über die ins Recht zu fassenden Beklagten weitgehend ausgeräumt ist, entfällt der in OR 759 II angelegte Schutzzweck für den Kläger. Deshalb findet die Bestimmung nur für das erstinstanzliche Verfahren Anwendung, während im Rechtsmittelverfahren die allgemeinen kantonalen Vorschriften zur Kostenliquidation zur Anwendung kommen (E. 12.5). Doch auch im erstinstanzlichen Verfahren schliesst OR 759 II eine in der kantonalen Gebührenordnung vorgesehene Erhöhung der Parteientschädigung nicht aus, solange diese nicht derart hoch angesetzt wird, dass im Ergebnis eine Mehrfachvertretung abgegolten wird (E. 12.4). 4A\_410/2011; BGer, 11.7.2012.

---

### **GmbH – Verfahren bei Organisationsmängeln**

OR 731b I; OR 819; OR 821; ZPO 311 I. Mängel in der Organisation der Gesellschaft, Passivlegitimation, schriftliche und begründete Berufung. Das Gesuch gestützt auf OR 731b I muss ebenso wie die Klage nach OR 821 gegen die Gesellschaft gerichtet sein (E. 2.1 und E. 2.2). Wenn die Gesellschaft keinen Vertreter hat, muss der Richter vorab einen Sachwalter für das Verfahren ernennen (E. 2.1). Die schriftliche und begründete Berufung gemäss ZPO 311 I muss die Bezeichnung der Parteien enthalten. Wenn die vom Berufungskläger bezeichnete Partei nicht passivlegitimiert ist, kann der Richter über die Klage nicht urteilen und die Berufung muss abgewiesen werden (E. 2.3). BGE 138 III 213 (4A\_527/2011); BGer, 5.3.2012.

---

### **Genossenschaft – Behebung von Organisationsmängeln**

OR 731b I. Massnahmen zur Behebung von Organisationsmängeln bei Unterschreitung der gesetzlichen Mindestzahl an Genossenschaftern. Bei der Mindestzahl von sieben Genossenschaftern handelt es sich nach der gegenwärtigen Gesetzeslage um ein begriffsbestimmendes Element der Genossenschaft. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft auf unter sieben, liegt nicht lediglich eine mangelhafte Organisation der Körperschaft vor, sondern es ist der Tatbestand der Genossenschaft als solcher nicht mehr gegeben. Die Körperschaft existiert infolgedessen nur noch formal im Handelsregister, hat aber materiell ihre Existenz verloren und kann auch durch eine richterliche Massnahme nicht wieder hergestellt werden. Im Fall des Unterschreitens der Mindestzahl von sieben Genossenschaftern kommen daher von den in OR 731b I beispielhaft angeführten Massnahmen zur Behebung von Organisationsmängeln nur die in Ziff. 1 und 3 angeführten Handlungen, also die Ansetzung einer Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie die Auflösung der Gesellschaft, in Frage (E. 2.5.2). 4A\_729/2011 (amtl. Publikation vorgesehen); BGer, 25.5.2012.

---

## Übernahmen und Umstrukturierungen

---

### **FusG – Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte, Überprüfungsklage**

FusG 7; FusG 105. Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte, Überprüfungsklage. Bei der richterlichen Beurteilung der Angemessenheit im Rahmen der Überprüfungsklage nach FusG 105 geht es nicht um die Bestimmung eines konkreten Umtauschverhältnisses, sondern um die Beurteilung, ob sich das von den Fusionspartnern festgesetzte Umtauschverhältnis innerhalb des ihnen zustehenden Ermessensspielraums bewegt (E. 5.3.2). Die Überprüfungsklage zielt damit nicht auf die Festlegung eines objektiv richtigen oder gerechten Werts, sondern auf die Überprüfung hinsichtlich einer Wertbandbreite, innerhalb derer das Umtauschverhältnis noch als angemessen zu betrachten ist (E. 5.2). Eine justiziable Unangemessenheit des Umtauschverhältnisses liegt dabei nur vor, wenn dieses in Überschreitung des Ermessensspielraums willkürlich festgelegt wurde (E. 5.1.4). Der Anspruch auf Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte nach FusG 7 I steht nur denjenigen Personen zu, die zum Zeitpunkt der Fusion über eine Gesellschafterstellung in der übertragenden Gesellschaft verfügen. Aus FusG 7 I lässt sich kein mittels Überprüfungsklage durchsetzbarer Anspruch ableiten, zu gleichen Bedingungen abgefunden zu werden, wie Aktionäre in ausserhalb der Fusion abgewickelten Transaktionen. Bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses nach FusG 7 I gibt es keinen absoluten Vorrang der Bewertung nach dem «Marktpreis» vor anderen Methoden (E. 5.4.2). Im Rahmen der Überprüfungsklage nach FusG 105 kann es nicht darum gehen, lediglich eigenen Bewertungen der klagenden Partei gegenüber einer anderen Bewertung den Vorrang zu geben. Aus diesem Grund ist es nicht zu beanstanden, der klagenden Partei gemäss FusG 105 III die Hälfte der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (E. 6.3). 4A\_341/2011; BGer, 21.3.2012.

---

## Revision

---

### **Entzug der Zulassung als Revisionsexperte wegen Verstoss gegen Unabhängigkeitsbestimmungen**

RAG 4 I; RAV 4 I; OR 728; OR 729. Entzug der Zulassung als Revisionsexperte, unbescholtener Leumund, Vorschriften über die Unabhängigkeit. Bei Prüfung des unbescholtenen Leumunds und der Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit i.S.v. RAG 4 I bzw. RAV 4 I sind verschiedene Elemente wie Integrität, Gewissenhaftigkeit sowie Sorgfältigkeit als berufsspezifische Leumundsmerkmale und allgemeine Eigenschaften wie Ansehen, Achtung und Vertrauenswürdigkeit zu berücksichtigen. Auch Aktivitäten, die über die Tätigkeit als Revisor bzw. Revisionsexperte hinausgehen, können im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden (E. 3.2.1). Die Erfüllung der Voraussetzung des unbescholtenen Leumunds setzt dabei unter anderem die Einhaltung der Vorschriften über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss OR 728 bzw. OR 729 und der standesrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften voraus. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Daran vermag die Tatsache, dass die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Unabhängigkeit allenfalls nach den Strafbestimmungen gemäss RAG 39 ff. geahndet wird, nichts zu ändern. Die Frage, ob ein Revisionsexperte die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, und jene, ob ein strafrechtlich zu ahndendes Verhalten vorliegt, sind unabhängig voneinander zu beurteilen (E. 3.2.2). Bei einer eingeschränkten Revision sind an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle nicht generell geringere Anforderungen zu stellen (E. 3.5.1). An der Sicherung der Qualität von Revisionsdienstleistungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Entzug der Zulassung ist jedoch die ultima ratio und nur dann verhältnismässig, sie die einzige Möglichkeit zum Schutz der öffentlichen Interessen ist (E. 3.3). Verletzt ein Revisionsexperte über Jahre hinweg regelmässig und mehrfach die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle, so handelt es sich beim Entzug der Zulassung um eine verhältnismässige Massnahme (E. 3.5.3). 2C\_927/2011; BGer, 8.5.2012.

## SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

### Medienmitteilungen

#### **2. Oktober 2012 – Verbesserter Einblick in die Beteiligungsverhältnisse**

SIX Exchange Regulation hat auf den 1. Oktober 2012 die Darstellung der veröffentlichten Meldungen bedeutender Aktionäre von kotierten Gesellschaften um eine neue Funktion ergänzt. Diese erlaubt es, mit einem Mausklick, die aktuell gemeldeten Beteiligungsverhältnisse an einer bei SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaft abzufragen. Bisher konnten die Offenlegungsmeldungen lediglich chronologisch nach Emittent, Datum oder Investor sortiert werden. Dank der neuen Funktion bleibt die Transparenz bei der Offenlegung von Beteiligungen trotz mehr als 1'000 neuen Meldungen pro Jahr auch in Zukunft sichergestellt. Hintergrund für die angepasste Darstellung war eine entsprechende Änderung der Börsenverordnung-FINMA per 1. Januar 2012. Die Abfrage der bedeutenden Aktionäre ist [hier](#) möglich.

#### **30. August 2012 – Keine Verletzung des Kotierungsreglements durch Dufry AG**

Im März 2011 meldete Dufry AG Transaktionen eines Mitglieds des Verwaltungsrats in der Höhe von insgesamt mehr als CHF 11 Mio. mit einer Verspätung von bis zu 30 Tagen. Im November 2011 publizierte Dufry AG Management-Transaktionen eines Mitglieds der Geschäftsleitung im Gesamtbetrag von über CHF 3 Mio. mit zum Teil mehreren Monaten Verspätung.

Gemäss Kotierungsreglement und Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen haben Emittenten ihre meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und gegebenenfalls gegen diese vorzugehen.

Die Sanktionskommission kam zum Schluss, die Pflicht eines Emittenten, gegen eine fehlbare meldepflichtige Person vorzugehen, bestehe nur dann, wenn die entsprechenden Pflichten durch dieselbe Person wiederholt verletzt worden seien. Dufry AG hat gegen die beiden fehlbaren meldepflichtigen Perso-

nen gleichwohl eine Verwarnung ausgesprochen. Dass diese Verwarnungen erst im Verlauf des Sanktionsverfahrens erfolgten, könne der Gesellschaft nicht zur Last gelegt werden, da sie nach dem Gesagten keine explizite Pflicht hatte, gegen die Personen vorzugehen.

#### **17. August 2012 – SIX Exchange Regulation einigt sich mit Allreal Holding AG**

Die Allreal Holding AG hat im IFRS-Jahresabschluss 2011 gegen IAS 18 verstossen, indem sie für einen Teil der verkauften Entwicklungsliegenschaften zwar Umsatzerlöse, aber keine Gewinne realisiert hat. Zudem hat die Gesellschaft IAS 1 verletzt, weil erhaltene Anzahlungen mit den Buchwerten der entsprechenden Entwicklungsliegenschaften verrechnet wurden, anstatt diese als kurzfristiges Fremdkapital darzustellen. Weiter war entgegen den Vorschriften von IAS 1 in der Gesamtergebnisrechnung der Umsatzerlös («Betrieblicher Ertrag») nicht ausgewiesen. Neben einer Zahlung von CHF 25'000 an die IFRS-Foundation wird die Allreal Holding AG die Fehler im IFRS-Halbjahresabschluss 2012 sowie im Jahresabschluss 2012 offenlegen und korrigieren. Die Untersuchung gegen die Allreal Holding AG wurde mit einer Einigung abgeschlossen, weil dadurch gegenüber einem ordentlich abgeschlossenen Sanktionsverfahren eine schnellere Information der Öffentlichkeit erreicht werden konnte.

### SIX Swiss Exchange Mitteilungen

#### **Mitteilung 47/2012 vom 19. September 2012 – Aktualisierung der Regularien mit SWXess Maintenance Release 3 (SMR3)**

Mit der SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 41/2012 hat SIX Swiss Exchange die Teilnehmer über die funktionalen Änderungen von SWXess Maintenance Release 3 (SMR3) unterrichtet. Die vorliegende Mitteilung liefert den Teilnehmern detaillierte Informationen zu den angepassten Regularien von SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz, welche mit SWXess Maintenance Release 3 (SMR3) in Kraft treten.

Die nachfolgenden Regularien wurden aufgrund von SWXess Maintenance Release 3 (SMR3) geändert und sind ab sofort [hier](#) abrufbar:

- Handelsreglement
- Reglement der Meldestelle für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten für Effekthändler
- Weisungen
  - Weisung 3: Handel
  - Weisung 4: Marktsteuerung
  - Weisung 5: «Over the Exchange» Dienstleistungen (nur SIX Swiss Exchange)
  - Weisung 7: Gebühren und Kosten

---

#### **Mitteilung 41/2012 vom 24. August 2012 – SWXess Maintenance Release 3 (SMR3)**

Nachdem mit der SIX Swiss Exchange Mitteilung 25/2012 der SWXess Maintenance Release 3 (SMR3) angekündigt und eine erste Übersicht der damit einhergehenden Anpassungen gegeben wurde, liefert die Mitteilung 41/2012 den Teilnehmern detaillierte Informationen zu den geänderten Geschäftsfällen und neuen Funktionalitäten mit SMR3. Die beiden Mitteilungen sind [hier](#) abrufbar.

---

#### Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

---

#### **Mitteilung Nr . 3/2012 vom 28. September 2012 – Schwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2012 und die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2013; Feststellungen zu den Abschlüssen des Geschäftsjahres 2011; Anpassung der Publikationspraxis**

##### *I. Schwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2012 und die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2013*

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Jahresabschlüsse 2012 sowie der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS-Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für Anwender von US GAAP und Swiss GAAP FER). Die Schwerpunkte für die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2014 werden abweichend zur bisherigen Pra-

xis von SIX Exchange Regulation bereits per Ende März 2014 veröffentlicht werden.

1. Kritische Durchsicht der vorgenommenen Offenlegungen bezüglich Relevanz, Verständlichkeit und Aktualität. Dabei wird insbesondere kritisch hinterfragt werden, ob in den Anhangangaben keine allgemeingültigen Umschreibungen sowie keine unwesentlichen Sachverhalte dargestellt worden sind. Ferner werden die Offenlegungen auf eine sachlogische Struktur und thematische Bündelung hin durchgesehen. Für weitere Erläuterungen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Randziffern 5, 6, 12 und 13 des IFRS-Rundschreibens.
2. Angemessenheit der Bemessung der Umsatzerlöse nach IAS 18 sowie der entsprechenden Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf den sachgemässen Ausweis von zusätzlichen Zeilen und Zwischensummen nach IAS 1 in der Gesamtergebnisrechnung gerichtet. Es wird in diesem Zusammenhang auch nachdrücklich auf die aktuellen Feststellungen zu diesen Punkten in den Randziffern 10, 26 sowie 27 des IFRS-Rundschreibens aufmerksam gemacht.
3. Korrekte Bestimmung des Konsolidierungskreises bezüglich Zweckgesellschaften («Special Purpose Entities») nach IFRS 10 sowie die Unterscheidung zwischen «Gemeinschaftlichen Tätigkeiten» («Joint Operations») und «Gemeinschaftsunternehmen» («Joint Ventures») nach IFRS 11 bei erstmaliger Anwendung dieser Standards. Für die Jahresabschlüsse 2012 wird zudem überprüft, ob die in Randziffer 21 des IFRS-Rundschreibens beschriebenen Offenlegungen zu den erwarteten Auswirkungen genügend detailliert sind.
4. Angemessenheit der Aggregation der Rückstellungsgruppen sowie des Detaillierungsgrads der in Randziffern 44 bis 47 des IFRS-Rundschreibens erwähnten Offenlegungen je Rückstellungsgruppe. Der Fokus der Durchsetzungstätigkeit erstreckt sich dabei auf eine klare Abgrenzung zu den Offenlegungen für Eventualverbindlichkeiten. Weiter wird im gegebenen Fall auch die Inanspruchnahme von den in IAS 37 erwähnten Ausnahmeregelungen im Detail hinterfragt.

## *II. Feststellungen zu den Abschlüssen des Geschäftsjahres 2011*

Das [IFRS-Rundschreiben](#) enthält einen Überblick über die von SIX Exchange Regulation in Comment Letters, Einigungen und Sanktionen behandelten Beanstandungen und wurde um die Feststellungen aus den IFRS-Halbjahres- und Jahresabschlüssen 2011 aktualisiert. Dabei wird insbesondere auf die Feststellungen zur Darstellung des Abschlusses, der Umsatzerlöse, der Rückstellungen und der Finanzinstrumente hingewiesen.

Im Rahmen von Vorabklärungen geht SIX Exchange Regulation davon aus, dass der Emittent die im Rundschreiben vorgenommene Hilfestellung zu den IFRS-Problemgebieten kennt. Es empfiehlt sich daher, das Rundschreiben insbesondere bezüglich der gemachten Ergänzungen im Detail zu studieren und notwendige Anpassungen umgehend vorzunehmen. Möchte der Emittent dabei zur Behandlung eines bestimmten Sachverhalts vorgängig die Meinung von SIX Exchange Regulation einholen, so ist eine solche Pre-Clearance unter Einhaltung der [hier](#) erwähnten Bedingungen möglich.

## *III. Anpassung der Publikationspraxis*

Der Ausschuss für Emittentenregulierung von SIX Swiss Exchange hat beschlossen, die [Richtlinie betr. Rechnungslegung](#) per 1. Oktober 2012 anzupassen und neu die Öffentlichkeit jeweils nach dem Versand eines Sanktionsbescheids an den Emittenten oder eines Sanktionsantrags an die Sanktionskommission über den Sachverhalt zu informieren. Damit wird die Kommunikation über Verfahren zur Rechnungslegung weiter an die gängige Praxis in den Bereichen Ad hoc-Publizität, Corporate Governance, Management-Transaktionen und Meldepflichten angeglichen.

## Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

### Allgemeines

#### 7. August 2012 – FINMA eröffnet Anhörung zu neuen Rundschreiben im Prüfwesen

Um die Zusammenarbeit mit den Prüfgesellschaften und die Qualität ihrer Prüfungen zu verbessern, entschied die FINMA auf der Basis ihrer neuen Aufsichtskonzepte und aufgrund der Lehren aus der Finanzkrise, Anpassungen im Prüfwesen vorzunehmen. Die Zusammenarbeit der FINMA mit den für aufsichtsrechtliche Aufgaben mandatierten Prüfgesellschaften soll künftig noch wirksamer, wirtschaftlicher und einheitlicher ausgestaltet sein. Zwei neu ausgearbeitete Rundschreiben setzen die damit verbundene Neuausrichtung des Prüfwesens regulatorisch um.

Von den Prüfgesellschaften wird verstärkt eine vorausschauende Sichtweise sowie eine Fokussierung auf die Risikosituation des zu prüfenden Beaufsichtigten verlangt:

- Neu sollen die Prüfgesellschaften für prudenziell beaufsichtigte Institute eine Risikoanalyse erstellen, welche die Risikosituation der Beaufsichtigten vorausschauend untersucht. Weiter hat die FINMA Regelungen formuliert, die ihre Erwartungen an eine aussagekräftige Berichterstattung zum Ausdruck bringen.
- Durch einen modulartigen Aufbau der Aufsichtsprüfung sollen die Prüfgesellschaften ziel- und risikoorientierter eingesetzt werden:
  1. Basisprüfung: Im Rahmen der Basisprüfung überprüft die Prüfgesellschaft regelmässig aufsichtsrechtliche Grundanforderungen der Beaufsichtigten.
  2. Zusatzprüfungen: Zusatzprüfungen erfolgen je nach Geschäftsmodell oder Risikosituation der Beaufsichtigten und betreffen spezifische Gebiete. Damit kann auf aktuelle Entwicklungen und Veränderungen der Risikosituation im Einzelfall reagiert werden.
  3. Fallbezogene Prüfungen: Fallbezogene Prüfungen erfolgen dort, wo der gezielte Einsatz von Spezialisten erforderlich ist oder wo ein Beaufsichtigter von einem aussergewöhnlichen Ereignis betroffen ist.

- Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nationale und internationale Standards der Rechnungsprüfung für die spezifischen Anforderungen der Aufsichtsprüfung nicht geeignet sind. Diese Standards finden daher in der Aufsichtsprüfung keine Anwendung mehr.

Die genannten Neuerungen werden im Rundschreiben «Prüfwesen» sowie im Rundschreiben «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer» ausgeführt. Während das Rundschreiben «Prüfwesen» die Aufsichtsprüfung regelt, legt das Rundschreiben «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer» die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen an die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer fest. Die Inkraftsetzung ist jeweils für den 1. Januar 2013 vorgesehen. Die Rundschreiben ersetzen dann das bisherige FINMA-Rundschreiben 2008/41 «Prüfwesen» sowie die Rundschreiben der Vorgängerbehörden der FINMA.

Punktuell sind Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe erforderlich. Die FINMA wird entsprechende Vorschläge in geeigneter Form in den Gesetzgebungsprozess einbringen. Zudem hat die FINMA bereits im Juni 2012 angekündigt, die Aufsicht über die Prüfgesellschaften von der FINMA an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zu übertragen. Ziel dieses Vorhabens ist es, bei der Aufsicht über Prüfgesellschaften Doppelspurigkeiten zu vermeiden, effizienter vorzugehen, Fachwissen zu bündeln und die Qualität der Aufsicht zu steigern. Stimmt der Gesetzgeber dieser Aufgabenübertragung zu, wird die RAB künftig die Einhaltung der beiden Rundschreiben bei den Prüfgesellschaften überwachen.

Die Anhörung endete am 18. September 2012; sämtliche Unterlagen sind [hier](#) abrufbar.

### Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

#### 28. August 2012 – FINMA eröffnet Anhörung zum neuen Rundschreiben «Liquidität Banken»

Das vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entworfene Regelwerk «Basel III» sieht vor,

dass die Banken neben strengeren Eigenmittelvorschriften neu auch international harmonisierte, quantitative Liquiditätsvorschriften zu erfüllen haben. In der Schweiz startet nun nach der weitgehend erfolgten regulatorischen Umsetzung auf Ebene der Eigenmittel die Umsetzung der Liquiditätsvorgaben von Basel III. Für die damit verbundene Revision und Erweiterung der bisherigen, nicht mehr zeitgemässen Liquiditätsvorschriften ist ein schrittweises Vorgehen vorgesehen. Zusätzlich setzt die Schweiz auch qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement um, welche auf Standards, die ebenfalls der Basler Ausschuss ausgearbeitet hat, zurückgehen.

Im Zentrum des Rundschreibens «Liquidität Banken» stehen neue Berichterstattungspflichten sowie Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement. Rechtsgrundlage für das Rundschreiben ist eine neue «Liquiditätsverordnung», die das Eidgenössische Finanzdepartement ebenfalls am 28. August 2012 in Anhörung gegeben hat; vgl. dazu die entsprechende Mitteilung in der Rubrik «Aktuelles aus Rechtsprechung und Regulierung» im vorliegenden GesKR-Newsletter.

- **Berichterstattung:** Vor der verbindlichen Einführung der quantitativen Liquiditätsmessgrössen – es handelt sich um eine kurzfristige Liquiditätskennzahl, die sogenannte «Liquidity Coverage Ratio» (LCR) und eine langfristige Strukturkennziffer, die «Net Stable Funding Ratio» (NSFR) – sind vom Basler Ausschuss jeweils noch Beobachtungsperioden mit Berichterstattungen, vorgesehen. Die definitive Regulierung ist für 2015 (LCR) respektive 2018 (NSFR) geplant. Der Fokus der Umsetzung der neuen Basel-III-Liquiditätsanforderungen liegt im kommenden Jahr zunächst auf der Einführung dieser Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätskennzahl LCR. Ziel der Einführung dieser Berichterstattungspflichten ist es, die spätere Regulierung zu beeinflussen und vorzubereiten.
- **Qualitative Vorgaben:** Gleichzeitig mit der Einführung der LCR-Berichterstattung erfolgt die Umsetzung der neuen qualitativen Prinzipien für eine angemessene Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos.

Die Anhörungsunterlagen sind [hier](#) abrufbar; die Anhörungsfrist endete am 1. Oktober 2012.

## Versicherungen

### 27. September 2012 – Keine Unterstellung kantonaler Gebäudeversicherungen unter die Aufsicht der FINMA

Im Nachgang zu einer Entscheidung des Bundesgerichtes stellt die FINMA sechs Unterstellungsverfahren ein. Sie waren gegen kantonale Gebäudeversicherungen gerichtet, die ihre Aktivitäten über ihr Monopolgebiet hinaus ausgedehnt haben.

Die FINMA hat anfangs 2012 mehrere Verfahren gegen kantonale Gebäudeversicherungen eingeleitet. Sie anerkannte zwar, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch Versicherungen ausserhalb des klassischen Monopolbereichs (Naturkatastrophen, Feuer etc.) anbieten, kam jedoch zum Schluss, dass diese privatrechtliche Versicherungstätigkeit nur unter Aufsicht der FINMA geschehen darf. Die Natur des Rechtsverhältnisses, also die eigentliche Dienstleistung, war für die FINMA entscheidend, ob eine Gesellschaft unter das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) fällt oder nicht.

Das Bundesgericht kam in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2012 (Urteil Nr. 2C\_485/2010) in der Angelegenheit «*glarnerSach*» zum Schluss, dass kantonale Gebäudeversicherer auch andere Versicherungen als die im Monopol betriebenen (z.B. Haftpflicht oder Rechtsschutz) anbieten dürfen, ohne damit Bundesrecht zu verletzen. Laut dem Bundesgericht ist die Rechtspersönlichkeit des Versicherers und nicht die Dienstleistung entscheidend: Ist die kantonale Versicherungsunternehmung öffentlich-rechtlich konstituiert, so sei sie nicht dem VAG zu unterstellen und unterstehe damit auch nicht der Aufsicht der FINMA. Die kantonale Aufsicht genüge und sei mit derjenigen des Bundes vergleichbar, weshalb keine Wettbewerbsverzerrung bestehe. Das Bundesgericht bezeichnete im Übrigen eine geteilte Aufsicht über dasselbe Versicherungsunternehmen, wie sie in der Krankenzusatzversicherung seit langem existiert, als «nicht sinnvoll».

Das Bundesgericht verneint mit diesem Entscheid die Zuständigkeit der FINMA, öffentlich-rechtliche Versicherer zu beaufsichtigen. Die FINMA stellt deshalb alle hängigen Verfahren gegen kantonale Gebäudeversicherungen ein.

---

### 21. September 2012 – FINMA und EIOPA unterzeichnen ein Memorandum of Understanding

Die FINMA und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) haben ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, mit welchem in erster Linie die optimale Zusammenarbeit in Aufsichtsfragen sichergestellt werden soll, namentlich bezogen auf Versicherungsgruppen mit internationaler Geschäftstätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz. Das Memorandum schafft die formelle Grundlage für eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen: Gruppen- und Konglomeratsaufsicht, Unterstützung der Supervisory Colleges der FINMA sowie der Colleges of Supervisors von Aufsichtsbehörden aus dem EWR, Massnahmen in ausserordentlichen Situationen, Schutz der Finanzstabilität durch Risikoüberwachung und -beurteilung, Vernetzung sowie Durchführung von Stresstests.

Das Memorandum ist [hier](#) abrufbar.

---

### 20. September 2012 – FINMA schlägt temporäre Erleichterungen beim Schweizer Solvenztest vor

Die FINMA eröffnet die Anhörung zum Rundschreiben «Temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest (SST)». Ziel des Rundschreibens ist es, zwei grossen Herausforderungen der Versicherungsbranche zu begegnen. Zum einen bereitet das anhaltende Tiefzinsumfeld insbesondere den Lebensversicherungsunternehmen erhebliche Schwierigkeiten: Die Finanzierung der in den laufenden Versicherungsverträgen vereinbarten Zinsgarantien erweist sich als grosse Herausforderung. Zum anderen verzögert sich die verbindliche Einführung der neuen Solvenzanforderungen des europäischen Versicherungsregelwerks Solvency II, was für die Schweizer Versicherer einen Wettbewerbsnachteil mit sich bringt. Aus diesen Gründen schlägt die FINMA temporäre Erleichterungen für den SST vor.

- **Zinskurve zur Bewertung der Versicherungsverpflichtungen:** Durch eine punktuelle Anpassung der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011), zu welcher das EFD heute eine Anhörung eröffnet hat, soll die FINMA die Möglichkeit erhalten, dass die Versicherer in ausserordentlichen Tiefzinsphasen ihre Versicherungsverpflichtungen auch anders als mit risikolosen Zinskurven bewerten können. Ähnli-

che Bestrebungen gibt es auch im europäischen Solvency-II-Projekt. Die vorgesehene Diskontierung mit risikobehafteten Zinskurven stellt für die betroffenen Unternehmen eine spürbare Erleichterung dar. Die im Entwurf des Rundschreibens definierte Regelung soll für drei Jahre Gültigkeit haben. Danach, ab 2016, müssen die Versicherer für die Bewertung ihrer Verpflichtungen wieder risikolose Zinskurven verwenden. Im Interesse der Transparenz müssen die Versicherungsunternehmen der FINMA während der Gültigkeit des neuen Rundschreibens zusätzlich auch die Resultate vorlegen, die auf der risikolosen Zinskurve basieren. Die Erleichterungen bei der Berechnung der SST-Zinskurven gelten ausschliesslich für das bestehende Geschäft. Die aus der Zeichnung von Neugeschäft entstehenden Verpflichtungen sind wie bis anhin mit risikolosen Zinsen zu bewerten. Damit will die FINMA Fehlanreize verhindern.

- **Interventionsmassnahmen:** Als zweite Massnahme sieht die FINMA vor, das Interventionsschwellenkonzept temporär zu modifizieren. Die FINMA verzichtet dabei auf Massnahmen, die bei der Unterschreitung von definierten Schwellenwerten gemäss SST vorgesehen sind und gewährt den Unternehmen längere Fristen, um die anvisierten Schwellenwerte wieder zu erreichen. So verzichtet die FINMA unter gewissen Voraussetzungen beispielsweise darauf, einem Versicherungsunternehmen mit einem SST-Quotienten zwischen 80 % und 100 % Dividendenzahlungen sowie die Zuteilung von Überschüssen an Versicherungsnehmer zu untersagen. Ausserdem dürfen Unternehmen mit einem SST-Quotienten von über 60 % gemäss Entwurf des Rundschreibens weiterhin Neugeschäft zeichnen, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Unter der Voraussetzung, dass die erwähnte Anpassung der AVO erfolgt, plant die FINMA das neue Rundschreiben «Temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest (SST)» auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Es ergänzt das bestehende FINMA-Rundschreiben 08/44 «SST», das in Kraft bleibt.

Die Anhörung für beide Regulierungsvorlagen endet am 19. Oktober 2012; die Unterlagen sind [hier](#) abrufbar.

---

**7. September 2012 – Betriebsrechnung 2011: Lebensversicherer erneut mit positivem Ergebnis**

Die privaten Schweizer Lebensversicherer erwirtschafteten im Rechnungsjahr 2011 Erträge in der Höhe von 7.7 Mrd. CHF. Davon flossen 91,9 % den Versicherten zu. Das Betriebsergebnis der Lebensversicherer für die berufliche Vorsorge fiel zum dritten Mal in Folge positiv aus. Es lag bei 628 Mio. CHF. Den überwiegenden Teil davon verwendeten die Versicherer zur Stärkung ihres Solvenzkapitals. Das wirtschaftliche Umfeld für die Lebensversicherer bleibt weiterhin sehr anspruchsvoll.

Die Betriebsrechnung sowie die begleitende Medienmitteilung sind [hier](#) abrufbar.

---

**2. August 2012 – FINMA eröffnet Anhörung zum Rundschreiben «Liquidität Versicherer»**

Die FINMA konkretisiert mit ihrem Rundschreiben «Liquidität Versicherer» die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über das Risikomanagement, indem Prinzipien zur Liquiditätsberichterstattung der Versicherer festgelegt werden. Die aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften verlangen von Versicherungsunternehmen, dass alle wesentlichen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden. Dazu zählt auch das Liquiditätsrisiko, das ein Hauptrisiko im Finanzsektor bildet. Der Rundschreibenentwurf konkretisiert die Anforderungen an das Risikomanagement und formuliert Grundlagen für die Erfassung des Liquiditätsrisikos der Versicherer und die diesbezügliche Berichterstattung.

Das Rundschreiben «Liquidität Versicherer» steht im Kontext weiterer regulatorischer Bestrebungen der FINMA. Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des totalrevidierten Versicherungsaufsichtsrechts auf Stufe Gesetz und Verordnung (in Kraft seit 1. Januar 2006), die vollumfängliche Einführung des Schweizer Solvenztests (SST) per 1. Januar 2011, die Regulierungsentwicklungen insbesondere in der EU sowie die Äquivalenzprüfung der Schweizerischen Versicherungsaufsicht durch die EU-Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA im Herbst 2011 haben den Revisionsbedarf aufgezeigt. In Zusammenarbeit mit dem EFD und unter Einbezug der Versicherungsbranche sollen die Änderungen vorab auf der Stufe der bundesrätlichen Aufsichtsverordnung (AVO) und Rundschreiben angegangen werden.

Die Anhörungsunterlagen sind [hier](#) abrufbar. Die Anhörungsfrist endete am 2. Oktober 2012.

## Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der [GesKR-Homepage](#) gratis verfügbar.

### Verfügungen

#### **Übernahmeangebot – Öffentliches Kaufangebot – Mindestpreis – 25 % Regel – Verwaltungsratsbericht**

*Verfügung 500/02 vom 17. August 2012 in Sachen öffentliches Kaufangebot von JSH S.A. an die Aktionäre von Bank Sarasin & Cie AG – Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht*

Bank Sarasin & Cie AG (Sarasin) ist eine am 20. März 1987 gegründete Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Basel. Das im Handelsregister aktuell eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 22'014'783.91 und ist eingeteilt in 56'571'428 Namenaktien A mit einem Nennwert von je CHF 0.07 (A-Aktie) sowie 51'585'097 Namenaktien B mit einem Nennwert von je CHF 0.35 (B-Aktie). Die B-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange AG (SIX) gemäss Main-Standard kotiert (SIX: BSAN). JSH S.A. (JSH) ist eine am 21. Juni 2011 gegründete Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg, welche über verschiedene Holdinggesellschaften, u.a. Comtel Holding Ltd. (Comtel), von Joseph Y. Safra beherrscht wird.

Am 25. November 2011 haben Comtel und B. Safra Luxembourg S.A., Luxemburg (B. Safra), zwei von Joseph Y. Safra direkt beherrschte Gesellschaften, einen Aktienkaufvertrag mit IPB sowie Rabobank abgeschlossen, in dem sich B. Safra verpflichtete, deren direkt und indirekt gehaltene Beteiligung an Sarasin, welche alle 56'571'428 A-Aktien und 17'660'983 B-Aktien, entsprechend 46,07 % des Aktienkapitals und 68,63 % der Stimmrechte umfasst, zu kaufen. Am 27. Januar 2012 erwarb Comtel von Sarasin weitere 678'308 B-Aktien zu einem Preis von CHF 27.59 je B-Aktie. Nach Zustimmung der Wettbewerbsbehörden trat B. Safra ihre Rechte unter dem Aktienkaufvertrag mit IPB sowie Rabobank am 31. Juli 2012 an Comtel ab und der Aktienkaufvertrag wurde vollzogen. Comtel hielt ab diesem Zeitpunkt 56'571'428 A-Aktien und 20'232'358 B-Aktien, entsprechend 50,15 % des Aktienkapitals und 71,01 % der

Stimmrechte an Sarasin. Gleichentags stellte JSH nach Börsenschluss die Publikation der Voranmeldung für ein Pflichtangebot für alle sich im Markt befindlichen B-Aktien den elektronischen Medien zu und publizierte diese am 6. August 2012 in den Printmedien. Als Angebotspreis wurden CHF 27 je B-Aktie in bar offeriert. Sodann übertrug Comtel ihre gesamte Beteiligung an Sarasin über verschiedene Holdinggesellschaften auf J. Safra Holding AG (JSH AG) zum Preis von CHF 27 je B-Aktie.

Nach BEHG 32 I muss derjenige, welcher direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 1/3 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft überschreitet, für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft ein Angebot unterbreiten. Die Angebotspflicht wird vorliegend ausgelöst, weil Comtel – und indirekt auch Joseph Y. Safra – nach dem Vollzug des Aktienkaufvertrags am 31. Juli 2012 insgesamt 50,15 % des Aktienkapitals und 71,01 % der Stimmrechte an Sarasin hielt (Rz. 4). Comtel hat am 31. Juli 2012 die Beteiligung an Sarasin erworben und über verschiedene Holdinggesellschaften letztlich auf ihre indirekte Tochtergesellschaft JSH AG übertragen. Derartige konzerninterne Übertragungen führen zu einer Überschreitung des Grenzwerts von 33 1/3 % der Stimmrechte bei jeder involvierten Tochtergesellschaft. Da JSH stellvertretend für die gesamte Safra-Gruppe ein Pflichtangebot unterbreitet, benötigen die Tochtergesellschaften, welche den Grenzwert überschreiten, keine Ausnahme von der Angebotspflicht. Die konzerninternen Übertragungen haben demnach vorliegend keine weiteren Konsequenzen (Rz. 5).

Gemäss BEHG 32 IV i.V.m. BEHV-FINMA 40 II muss der Preis des Angebots mindestens dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung des Angebots bzw. der Voranmeldung (Volume-Weighted Average Price, VWAP) entsprechen und darf höchstens 25 % unter dem höchsten Preis liegen, den der Anbieter und die mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen in den

zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt haben. Der VWAP der B-Aktien während der letzten 60 Börsentage vor der Publikation der Voranmeldung betrug CHF 26.32 (Rz. 12). Während der letzten zwölf Monate vor der Publikation der Voranmeldung haben JSH und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, mit Ausnahme von Sarasin, insgesamt 20'232'358 B-Aktien zu höchstens CHF 36 gekauft. Im Bezug auf die indirekt erworbenen Aktien entsprach der Kaufpreis CHF 7.20 pro A-Aktie bzw. CHF 36 pro B-Aktie (Rz. 14). Ab dem 25. November 2011 verkaufte Sarasin an Comtel 678'308 B-Aktien und handelte mit Finanzinstrumenten, welche mit B-Aktien unterlegt waren, wobei der implizite Wert der B-Aktien immer unter CHF 36 je B-Aktie lag (Rz. 16). Der Angebotspreis von CHF 27 liegt also über dem VWAP von CHF 26.32 und 25 % unter dem im Rahmen des vorausgegangenen Erwerbs bezahlten Höchstpreises von CHF 36, womit BEHG 32 IV eingehalten wurde (Rz. 17).

Der Verwaltungsrat von Sarasin wurde am 31. Juli 2012, letztlich durch Joseph Y. Safra, neu gewählt. Damit stellt sich die Frage, ob der bisherige oder der neue Verwaltungsrat zum Angebot Stellung zu nehmen hat. Im Unterschied zu ähnlich gelagerten Fällen (Empfehlung 304/01 vom 8. Januar 2007 i.S. Serono S.A., Erw. 6.1.1, und Empfehlung 314/04 vom 12. Juli 2007 i.S. GNI Global Net International AG, Erw. 4.1), in denen jeweils der gesamte Verwaltungsrat zurückgetreten war, wurden bei Sarasin die bisherigen Verwaltungsräte Sipko N. Schat, Hans-Rudolf Hufschmid und Dagmar G. Wöhrli wieder gewählt. Sie konnten ihre Überlegungen und Schlussfolgerungen zum Angebot mit ihrer Erfahrung als bisherige Verwaltungsräte von Sarasin in den Verwaltungsratsbericht einbringen. Die Kontinuität im Verwaltungsrat von Sarasin ist durch diese drei wiedergewählten Verwaltungsräte sichergestellt, weshalb nicht der bisherige Verwaltungsrat, sondern der am 31. Juli 2012 neu gewählte Verwaltungsrat zum Angebot Stellung zu nehmen hatte (Rz. 25). Der gesamte, neu gewählte Verwaltungsrat von Sarasin verzichtete darauf, den Aktionären zu empfehlen, das Angebot anzunehmen oder es zurückzuweisen. Stattdessen legte er die Vor- und Nachteile des Angebots dar (Rz. 26). Gemäss dem Verwaltungsratsbericht befinden sich alle aufgeführten Verwaltungsräte zumindest in einem potentiellen Interessenkonflikt. Da Dagmar G. Wöhrli zwar mit den Stimmen von JSH gewählt wurde, ansonsten aber über

keine besonderen Verbindungen zu JSH verfügt, ist sie tatsächlich unabhängig. Da für die Bildung eines Ausschuss von unabhängigen Verwaltungsräten aber gemäss Praxis mindestens zwei Verwaltungsräte nötig sind (vgl. Empfehlung 200/01 vom 30. Juni 2004 i.S. Scintilla AG, E. 6.2.2.3), konnte der Verwaltungsrat von Sarasin keinen Ausschuss von unabhängigen Verwaltungsräten bilden (Rz. 27).

## Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

### Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

#### Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik «Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision». Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei». Auf der GesKR-Homepage ist weiter eine Konkordanztafel abrufbar, welche regelmässig an die neusten Entwicklungen der Revision angepasst wird.

#### Teilrevision des SchKG betreffend die Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Der Bundesrat soll gemäss einer von der RK-S eingereichten [Motion](#) in Ergänzung zu seiner ersten Botschaft zum Sanierungsrecht vom 8. September 2010 einen Entwurf über ein umfassendes Sanierungsverfahren im Obligationenrecht vorlegen, das Unternehmenssanierungen vor der Einleitung eines formellen öffentlichen Nachlassverfahrens erleichtert. Das Verfahren soll, etwa durch Prüfung der Einführung von Sanierungsdarlehen, Anreize für die rechtzeitige Unternehmenssanierung schaffen. Dabei soll einerseits im Interesse von Flexibilität und Sanierungserfolg die Eigenverantwortung der Gesellschaftsorgane erhalten werden, andererseits aber auch das Missbrauchspotential (z.B. Aktienentzug) minimiert werden.

Nachdem der Bundesrat die Motion am 29. August 2012 zur Annahme empfohlen hatte, überwies der Ständerat den Vorstoss am 27. September 2012 an den Nationalrat, der als Zweitrat darüber zu befinden hat. Eine [gleichlautende Motion](#) der RK-N ist im Nationalrat noch nicht behandelt worden.

#### Börsendelikte und Marktmissbrauch

Der Ständerat behandelte die Vorlage am 13. September 2012. Entgegen dem Beschluss des Nationalrats und dem Antrag der RK-S hielt die Ratsmehrheit daran fest, dass die Erlangung ei-

nes Vermögensvorteils Tatbestandsmerkmal des Ausnützens von Insiderinformationen gemäss Art. 40 E-BEHG sein soll. Das Ausnützen bzw. Mitteilen einer Insiderinformation ohne Erlangen eines Vermögensvorteils soll folglich den Tatbestand nicht vollenden.

Der Nationalrat folgte in dieser letzten Differenz am 18. September 2012 dem Beschluss des Ständerats. Am 28. September 2012 wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung angenommen ([Wortlaut der Vorlage](#)).

#### Revision des Kollektivanlagengesetzes

Die Revision des Kollektivanlagengesetzes wurde im Rahmen der Herbstsession am 12. und 18. September 2012 vom Nationalrat und am 17. September 2012 vom Ständerat behandelt.

Im Laufe der Behandlung einigten sich die Räte in folgenden Punkten:

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die lediglich qualifizierte Anleger haben, und deren verwaltete Vermögen gewisse Schwellenwerte nicht überschreiten, sollen dem KAG nicht unterstehen.

Um Doppelspurigkeiten in der Aufsicht zu verhindern wurde eine Vorschrift gestrichen, wonach Vermögensverwalter von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherungen in gewissen Fällen eine Bewilligung der FINMA hätten beantragen können. Damit liegt die Aufsicht über diese Vermögensverwalter alleine bei der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere auch Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben und kein «opting-out» erklärt haben.

Kundensachkenntnis und Verkaufsempfehlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches dem Kunden schriftlich übergeben werden muss.

Anlegern ist bei Interesse für die Zeichnung eines strukturierten Produkts ein vorläufiger vereinfachter Prospekt mit indikativen Angaben, bei Emission bzw. Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts die definitive Fassung des vereinfachten Prospekts anzubieten.

Die Depotbank soll bei Verwahrung der Vermögenswerte durch Dritt- oder Sammelverwahrer für jedes Verschulden, also nicht nur für gehörige Sorgfalt bei Wahl und Instruktion des Dritten

haften. Die Verwahrung von «Finanzinstrumenten» soll nur durch beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen, es sei denn zwingende Rechtsvorschriften oder die Modalitäten eines Produkts stehen dem entgegen.

Schliesslich soll dem Bundesrat eine Kompetenz eingeräumt werden, neben den Anforderungen für die Tätigkeiten der Depotbank insbesondere auch Vorgaben zum Schutz der Wertpapieranlagen einzuführen, womit Regelungen zur Entschädigung von Anlegern, deren Wertpapiere nicht mehr zurückgegeben werden können, gemeint sind. Diese Ermächtigung wurde mit Blick auf sich verändernde internationale Anforderungen zugunsten des Bundesrats festgehalten.

Die Vorlage wurde am 28. September 2012 in der Schlussabstimmung angenommen ([Wortlaut der Vorlage](#)). Sofern kein Referendum ergriffen wird, soll die Vorlage Anfang 2013 in Kraft treten.

---

### **29. August 2012 – Bundesrat will ausserbörslichen Handel mit Derivaten und Finanzmarktinfrastruktur besser regeln**

Der Bundesrat hat beschlossen, neue gesetzliche Regelungen für den ausserbörslichen Handel mit Derivaten einzuführen. Gleichzeitig soll die Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastruktur angepasst werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement wurde beauftragt, bis im Frühjahr 2013 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Die Finanzkrise hat aufgezeigt, dass die mangelnde Transparenz auf den Märkten für ausserbörslich gehandelte Derivate (sog. OTC-Derivatemärkte) aufgrund ihrer starken internationalen Vernetzung sowie der grossen Handelsvolumen und Ausfallrisiken die Stabilität des ganzen Finanzsystems gefährden kann. Seither sind internationale Bemühungen im Gange, um die Transparenz und die Stabilität im OTC-Derivatemarkt zu verbessern. Die bestehende schweizerische Regulierung der Finanzmarktinfrastruktur ist im Hinblick auf diese Entwicklungen nicht mehr angemessen. Sie genügt im Übrigen auch nicht den von internationalen Gremien entwickelten neuen Standards für bedeutende Einrichtungen der Finanzmarktinfrastruktur wie Handelsplattformen, zentrale Abrechnungsstellen, Wertschriftenverwahrer oder Transaktionsregister.

Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes und zur Stärkung der Finanzstabilität ist es notwendig, dass die Schweiz die internationalen Standards zum Handel mit OTC-Derivaten möglichst vollständig und zeitnah mit anderen Finanzplätzen umsetzt. Zudem ist die Regulierung im Bereich der Finanzmarktstruktur an internationale Stan-

dards anzupassen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Marktteilnehmer sowie den Marktzutritt zur EU sicherzustellen, ist in beiden Bereichen eine mit der EU gleichwertige Regulierung anzustreben.

---

### **1. Oktober 2012 – Anhörung zur Revision der FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat eine Anhörung zur Revision der FINMA-GebV eröffnet. Die im Rahmen der Revision des KAG vorgesehene Unterstellung der meisten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen macht per 1. Januar 2013 eine Anpassung der Grundgebühren für den zusätzlichen Bewilligungsaufwand notwendig. Eine Anpassung der FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung (FINMA-GebV) drängt sich zudem aufgrund von in der Praxis festgestellten Mängeln bei der Gebührenbemessung auf.

Im Hinblick auf die Unterstellung der meisten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen der KAG-Revision wird die FINMA einen Bewilligungsprozess einrichten müssen. Die Grundabgaben müssen deshalb an den durch die Bewilligungen zusätzlich verursachten Aufwand angepasst werden.

Im Versicherungsbereich sollen sodann für die Berechnung der Zusatzabgaben neu sowohl beim direkten Versicherungsgeschäft als auch beim Rückversicherungsgeschäft alle Prämieinnahmen berücksichtigt werden. Im Börsenbereich sind die Grundabgaben der Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen an diejenigen der Börsen anzugleichen. Zudem werden weitere kleinere Anpassungen vorgeschlagen. Insbesondere soll eine verursachergerechtere Kostenerhebung bei den direkt unterstellten Finanzintermediären festgelegt werden.

Die Anhörung dauert bis zum 19. Oktober 2012; die Anhörungsunterlagen sind [hier](#) abrufbar.

---

### **28. August 2012 – Regeln zur Liquidität von Banken**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat die Anhörung zu einer Liquiditätsverordnung eröffnet. Die neuen Bestimmungen stützen sich auf die internationalen Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Die Anforderungen verlangen von den Banken zum einen eine angemessene Steuerung und Überwachung ihrer Liquiditätsrisiken. Sie sind namentlich verpflichtet, organisatorische Massnahmen zu treffen und Liquiditätspuffer aus lastenfreien, erstklassigen und hoch-liquiden Vermögenswerten zu halten. Sie müssen Stresstests durchführen

und ein Notfallkonzept für Liquiditätsengpässe einrichten. Diese Anforderungen gelten für alle Banken, wobei auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit Rücksicht genommen wird.

Zum anderen sollen den Banken Vorgaben zur Gesamt- und Zusatzliquidität gemacht werden, wobei die Verordnung hier in einem ersten Schritt die geltenden Vorschriften aus der Bankenverordnung übernimmt. Die Bestimmungen sollen jedoch gemäss internationalem Fahrplan durch die quantitativen Standards zur Liquiditätsausstattung nach Basel III, das heisst per 1. Januar 2015 durch die kurzfristigen Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) ersetzt und per 1. Januar 2018 durch die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) ersetzt werden.

Um die von Grossbanken ausgehenden systemischen Risiken begrenzen zu können, enthält die Verordnung schliesslich besondere quantitative Anforderungen für systemrelevante Banken. Sie beruhen inhaltlich auf der Vereinbarung zur Liquiditätshaltung zwischen den beiden Schweizer Grossbanken und der FINMA vom Juni 2010. Diese besonderen Bestimmungen gelten für die systemrelevanten Banken anstelle der allgemeinen quantitativen Liquiditätsanforderungen.

Im Hinblick auf die Einführung der LCR und NSFR werden die Banken schliesslich verpflichtet, der FINMA über ihre Liquidität regelmässig Bericht zu erstatten.

Die Verordnung soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Bestimmungen zu den systemrelevanten Banken werden später in Kraft treten, da sie als Teil der «Too big to fail»-Vorlage noch durch die Bundesversammlung zu genehmigen sind.

Die Anhörung lief bis am 1. Oktober 2012; die Anhörungsunterlagen sind [hier](#) abrufbar. Zur Anhörung des FINMA-Rundschreibens «Liquidität Banken» vgl. vorne die Rubrik «FINMA», Abschnitt «Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter».

---

## Übrige Informationen

---

### **25. September 2012 – Kennzahlen Finanzstandort Schweiz**

Zweimal jährlich publiziert das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen aktuelle Kennzahlen zum Finanzstandort Schweiz. Neu kann diese Zusammenstellung nicht nur elektronisch heruntergeladen werden, sondern auch als Faltblatt in gedruckter Form kostenlos bestellt werden. Die aktuellen Zahlen sind [hier](#) abrufbar.

---

### **28. August 2012 – Anhörung zur Anpassung des RAB-Rundschreibens 1/2007**

Das Rundschreiben 1/2007 der RAB konkretisiert die Angaben, die in einem Gesuch um Zulassung enthalten sind, und legt die einzureichenden Unterlagen fest. Im Hinblick auf die Erneuerung der Zulassungen für Revisionsunternehmen ab März 2013 wird das Rundschreiben angepasst. Die Frist für die Stellungnahme lief bis zum 26. September 2012. Die Anhörungsunterlagen sind [hier](#) abrufbar.

---

## Internationales

---

### **31 August 2012 – ESAs consult on the application of the capital calculation methods for financial conglomerates**

The Joint Committee of the European Supervisory Authorities (EBA, EIOPA and ESMA) has launched a public consultation on Draft Regulatory Technical Standards (RTS) for the calculation methods under Article 6.2 of the Financial Conglomerates Directive (FICOD). These RTS will be part of the Single rulebook aimed at enhancing regulatory harmonisation in the European Union. The consultation runs until 5 October 2012. The proposed draft RTS sets out specifications for institutions in a financial conglomerate to ensure uniform conditions of application of the calculation methods for determining the amount of capital required at the level of the financial conglomerate. The consultation paper is based on the draft Capital Requirements Regulation (CRR)/Capital Requirements Directive (CRD IV) as proposed by the European Commission on 20 July 2011. This proposal might be subject to further changes, following this consultation and also the final adoption of CRR/CRDIV. The RTS shall be submitted to the EU Commission by 1 January 2013.

---

### **8 August 2012 – ESMA publishes update on MiFID waivers from pre-trade transparency**

ESMA has published a revision of its waiver document (ESMA/2011/241) which provides information on the pre-trade transparency of trading systems already set up in the European Union and informs on the compliance of such systems with MiFID. Pre-trade transparency waivers are an integral feature of MiFID. However, in order to ensure the liquidity and efficiency of equity markets, waivers allow in a limited number of cases to deviate from MiFID's trade transparency requirements. ESMA compiles its waiver document in order to contribute to a level-playing field across the Union when it

comes to the consistent application of such waivers.

## Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

### Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

### GesKR Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

### GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

## Impressum

---

Schriftleitung GesKR  
Postfach 1548  
CH-8027 Zürich  
[schriftleitung@geskr.ch](mailto:schriftleitung@geskr.ch)  
[www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

# GesKR

## GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

---

### HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker  
Dr. Dieter Dubs  
Dr. Rudolf Tschäni  
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt  
Prof. Dr. Rolf Watter  
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

---

### SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)  
Dr. Frank Gerhard  
Karim Maizar  
Matthias Wolf

---

## Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorentwurf</li> <li>- Begleitbericht</li> </ul>
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Botschaft</li> <li>- Entwurf</li> <li>- GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)</li> </ul>
2008	28. Feb 08	Minder		Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Initiative im Wortlaut</li> </ul>
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäft 08.011</li> </ul>
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusatzbotschaft</li> <li>- Ergänzter Entwurf Obligationenrecht</li> </ul>
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)</li> </ul>

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.		Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)
	18. Aug 09	RK-S			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt diese von der Aktienrechtsrevision.			- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR			Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.	- Wortprotokolle - Fahne
<b>2010</b>	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.			- GesKR -Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N		Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.		- Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.			- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.			- Medienmitteilung
	26. Feb 10	RK-N		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2010 (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR		Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.		- Wortprotokolle - Fahne
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die Corporate Governance betreffende Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			- Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S	Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2010
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (Geschäft-Nr. 10.443).			- Wortprotokolle - Geschäft 10.443
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist und die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags verlangt.			- Wortprotokolle

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision von OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2010</li> </ul>
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	03. Sept 10	RK-N			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	07. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zuhanden des SR verabschiedet) beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopsis)</li> </ul>
	20. Sept 10	NR			Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, Fortsetzung in der Wintersession 2010. Vorgezogene Revision betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) vorgeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> <li>- Fahne (Schwellenwerte)</li> </ul>
	25. Okt 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag (Geschäft-Nr. 10.443, Entwurf 1), Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- Entwurf indirekter Gegenvorschlag</li> <li>- Bericht der RK-S</li> </ul>
	17. Nov 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- Stellungnahme</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2010</li> </ul>
	23. Nov 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament als Entwurf 2 im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags. Zusätzliche Anträge zuhanden des SR betreffend Entwurf 1 aufgrund der Stellungnahme des BR.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	29. Nov 10	SR			Nichteintreten auf Vorlage betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle
	03. Dez 10	BR	Stellungnahme zu Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags (sehr hohe Vergütungen), Kombinationsmodell vorgeschlagen.			- Medienmitteilung - Stellungnahme
	08. Dez 10	NR			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR. Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	14. Dez 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag gemäss Anträgen der RK-S angenommen (Entwurf 1).			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 1
	16. Dez 10	SR	Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags betreffend sehr hohe Vergütungen weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S verabschiedet (Entwurf 2); Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 2
2011	21. Jan 11	RK-N	Eintreten auf Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Minder-Initiative (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen). Differenzbereinigung zur Abstimmungsempfehlung sowie zum direkten Gegenvorschlag soll nach Abschluss der Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag wieder aufgenommen werden.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2011
	18. Feb 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen), Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			- Medienmitteilung
	25. Feb 11	RK-S			Beratung des Beschlusses des NR zur Revision des Rechnungslegungsrechts und Verabschiedung zuhanden des SR mit Abweichungen.	- Medienmitteilung
	28. Feb 11	SR			Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) beschlossen; BR soll Inkrafttreten bestimmen.	- Wortprotokolle
	09. Mrz 11	NR	Eintreten auf Entwurf 1 des indirekten Gegenvorschlags (ohne Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen).		Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll – vorbehältlich eines Referendums – am 1. Januar 2012 in Kraft treten.	- Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Schwellenwerte)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	16. Mrz 11	SR			Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts abgeschlossen; Differenzen werden in der Sommersession im NR behandelt. Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll durch den BR in Kraft gesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> <li>- Fahne (Rechnungslegung)</li> <li>- Fahne (Schwellenwerte)</li> </ul>
	08. Apr 11	RK-N		Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung, direkter Gegenvorschlag des NR zur Annahme empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	13. Mai 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags, Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2011</li> </ul>
	01. Jun 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Behandlungsfrist für die Initiative soll bis 26. Aug. 2012 verlängert werden.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (1. Teil)</li> <li>- Wortprotokolle (2. Teil)</li> <li>- Fahne (Gegenvorschlag)</li> <li>- Wortprotokolle (Verlängerung der Behandlungsfrist)</li> <li>- Wortprotokolle (Schwellenwerte/Rechnungslegung)</li> <li>- Fahne (Rechnungslegung)</li> </ul>
	07. Jun 11	SR	Zustimmung zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die Initiative bis 26. Aug. 2012.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> </ul>
	17. Jun 11	SR/NR			<b>Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht wird in der Schlussabstimmung angenommen;</b> die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text des Erlasses (BBl 2011 4843)</li> </ul>
	19. Aug 11	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2011</li> </ul>
	07. Sept 11	RK-S			Abschluss der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Sept 11	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats; Eintreten auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen bekräftigt.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (Gegenvorschlag)</li> <li>- Fahne (Gegenvorschlag)</li> <li>- Wortprotokolle (Rechnungslegung)</li> <li>- Fahne (Rechnungslegung)</li> </ul>
	14. Okt 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.		Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2011</li> </ul>
	7. Dez 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats; auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen wird definitiv nicht eingetreten.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (Gegenvorschlag)</li> <li>- Fahne (Gegenvorschlag)</li> <li>- Wortprotokolle (Rechnungslegung)</li> </ul>
	8. Dez 11	EKonf			Einigungskonferenz zu den verbleibenden Differenzen bei der Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahne Einigungskonferenz</li> </ul>
	12. Dez / 15. Dez 11	SR / NR			Annahme der Anträge der Einigungskonferenz zur Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (SR)</li> <li>- Wortprotokoll (NR)</li> </ul>
	23. Dez 11	SR/NR			<b>Die Vorlage zur Revision des Rechnungslegungsrechts wird in der Schlussabstimmung angenommen;</b> die Referendumsfrist läuft am 13. April 2012 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text des Erlasses (BBI 2012 63)</li> </ul>
<b>2012</b>	1. Jan 12	BR			<b>Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht tritt in Kraft.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text des Erlasses (AS 2011 5863)</li> </ul>
	24. Jan 12	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	2. Feb 12	RK-N		Nach einem neuen direkten Gegenvorschlag sollen Vergütungsanteile über CHF 3 Mio. pro Jahr nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich abzugsfähig sein; Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2012</li> </ul>
	5. März 12	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> </ul>
	6. März 12	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> </ul>
				Beschluss, der Minder-Initiative auch einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Vergütungsbestandteilen über CHF 3 Mio. jährlich vorsieht ("Bonussteuer"); die Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> <li>- Fahne</li> </ul>
	8. März 12	EKonf	Einigungskonferenz zur verbleibenden Differenz beim indirekten Gegenvorschlag.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahne Einigungskonferenz</li> </ul>
	14. März / 15. März 12	SR/NR	Annahme der Beschlüsse der Einigungskonferenz.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (SR)</li> <li>- Wortprotokoll (NR)</li> </ul>
	16. März 12	SR/NR	<b>Der indirekte Gegenvorschlag zur Minder-Initiative wird in der Schlussabstimmung angenommen.</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text des Erlasses</li> </ul>
	30. März 12	RK-N	Beratung der sistierten Teile der Aktienrechtsrevision soll erst nach der Abstimmung über die Minder-Initiative fortgesetzt werden.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	17. April 12	RK-S		Zustimmung zum direkten Gegenvorschlag mit "Bonussteuer".		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	31. Mai 12	SR		Zustimmung zum direkten Gegenvorschlag mit "Bonussteuer".		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2012</li> </ul>

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			<b>Aktienrecht</b>	<b>Initiative "gegen die Abzockerei"</b>	<b>Rechnungslegungsrecht</b>	
	15. Jun 12	SR/NR	<b>Bundesbeschluss über die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" vom NR abgelehnt.</b> Volksabstimmung damit lediglich über die Initiative, ohne direkten Gegenvorschlag und ohne Abstimmungsempfehlung der Räte. Bei Ablehnung der Initiative wird der indirekte Gegenvorschlag im BBl publiziert und – vorbehaltlich eines Referendums – in Kraft gesetzt.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortlaut SR</li> <li>- Wortlaut NR</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2012</li> </ul>
	17. Sept 12	SR		Einreichung eines dringlichen Vorstosses durch Ständerat und Initiant Thomas Minder, mittels welchem vom Bundesrat eine Klarstellung in Bezug auf den Abstimmungstermin verlangt wird, da der 3. März 2013 als einzige verbliebene fristgerechte Option erscheint.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortlaut des Vorstosses</li> </ul>

## Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BBl	Bundesblatt
BR	Bundesrat
EKonf	Einigungskonferenz
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats